

Quittung des Generalproviandirektors des Schwäbischen Kreises über den Empfang von 100.000 Gulden. Damit ist die mit Johann Adam Fürst von Liechtenstein vereinbarte Summe von 250.000 Gulden fertig ausbezahlt. Ausf., Rottweil 1708 Februar 14, AT-HAL, FA, Sitz und Stimme 41, unfol.

[1] Ich Johann Philipp von Schell¹, der römisch kaysrerlichen mayestät rath, und eines löblichen Schwäbischen Craises² general proviant director, urkunde und bekenne hiemit, daß mir der durchlauchtige fürst und herr, herr Johann Adam Andreas³ des Heiligen Römischen Reichs⁴ fürst und regierer des hauses Liechtenstein von Nicolspurg⁵, herzog in Schlesien⁶ zu Troppau⁷ und Jägerndorff⁸, ritter des Gülden Vliesses⁹, der römisch kaysrerlichen mayestät würcklicher geheimber rath, etc., etc., an denenjenigen 250.000 fl.¹⁰ capital, welche hoch gedacht seine fürstliche durchlaucht auf gewisse conditiones ratione introductionis ad sessionem et votum¹¹ sowohl in Circulo¹² als in Comitii Imperii¹³, nicht weniger übertragung mit denen Römermohnathen¹⁴ und was deme anhängig, ob besagtem löblichen Crais offeriret, über die vorhero gegen meiner quittung schon angewiesene und empfangene 100.000 fl. heunt dato, vermög mehr erwehnter löblicher Crais.

Signatur de dato Rothweil¹⁵, [2] den 16. Januarii anno 1708. Die andere 100.000 gulden rheinisch aus handen dero hoffzahlmeisters herrn Georg Antonii von Fellner baar und richtig erlegen und bezahlen lassen.

Über welch richtigen empfang ihro fürstlich durchlaucht interim¹⁶ bis zu erfolung einer ordentlichen craiscassa quittung und recess¹⁷ hiemit in bester form rechtens quittire.

¹ Johann Philipp von Schell, Generalproviandirektor.

² Der Schwäbische Kreis war einer von 10 Reichskreisen des Heiligen Römischen Reichs, zu dem auch die Graf- und Herrschaften Vaduz und Schellenberg gehörten. Vgl. Winfried DOTZAUER, *Die deutschen Reichskreise (1383–1806). Geschichte und Aktenedition*, Stuttgart 1998.

³ Johann Adam I. Andreas von Liechtenstein (30.11.1656–16.06.1712) regierte als 3. Fürst seit 1699 und kaufte am 18. Januar 1699 die Herrschaft Schellenberg und am 22. Februar 1712 die Grafschaft Vaduz. Vgl. Gustav WILHELM, *Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein, Vaduz* 1985, Tafel 5; Constant von WURZBACH, *Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich*, Bd. 15, Leon – Lomeni, Wien 1866, S. 127 und Stammtafel I.

⁴ Heiliges Römisches Reich war die offizielle Bezeichnung für den kaiserlichen Herrschaftsbereich vom Mittelalter bis zum Jahre 1806. Der Name des Reiches leitet sich vom Anspruch der mittelalterlichen Herrscher ab, die Tradition des antiken Römischen Reiches fortzusetzen und die Herrschaft als Gottes Heiligen Willen im christlichen Sinne zu legitimieren. Zur Unterscheidung vom 1871 gegründeten Deutschen Reich wird es auch als das Alte Reich bezeichnet. Vgl. Klaus HERBERS, Helmut NEUHAUS, *Das Heilige Römische Reich – Schauplätze einer tausendjährigen Geschichte (843–1806)*, Köln-Weimar 2005.

⁵ Nikolsburg (Mikulov), Stadt und Herrschaft in Mähren (CZ).

⁶ Schlesien ist eine Region in Mitteleuropa im Süden von Polen und Nordosten von Tschechien.

⁷ Troppau (Opava) war die Residenzstadt des ehemaligen Herzogtums Troppau (CZ), das zeitweise zu Mähren, ab 1621 zu Schlesien gehörte.

⁸ Jägerndorf (Krnov) war die Residenzstadt des ehemaligen Herzogtums Jägerndorf (CZ).

⁹ Der Orden vom Goldenen Vlies (Flüss) ist ein von Herzog Philipp III. von Burgund 1430 begründeter Ritterorden.

¹⁰ Fl.: Gulden (Florin).

¹¹ „conditiones ratione introductionis ad sessionem et votum“: Bedingungen wegen der Aufnahme zu Sitz und Stimme.

¹² Schwäbischen Kreis.

¹³ „Reichstag“ bzw. ab 1663 „Immerwährender Reichstag“ war die Bezeichnung für die Ständevertretung des Heiligen Römischen Reichs. Sie wurden in unregelmäßigen Abständen an verschiedenen Orten abgehalten bis sie ab 1663 ständig bzw. immerwährend in Regensburg tagten. Vgl. Walter FÜRNRÖHR, *Der Immerwährende Reichstag zu Regensburg. Das Parlament des Alten Reiches*, Kallmünz 1987.

¹⁴ Reichsanlagen waren Steuern, die als Unterhalt des Reichskammergerichts in Wetzlar bestimmt waren, und als Kammerzieler oder einfach nur Zieler bezeichnet wurden. Sie wurde von den Reichsständen als Matrikularbeitrag aufgebracht (collecta ad sustentationem iudicii cameralis destinata). Diese Steuern konnten aber auch von den Stände, je nach Erfordernis, dem Kaiser bewilligt werden. Man bestimmte die Reichsanlagen nach Römermonaten und legte dabei die Reichsmatrikel (Verzeichnis der Reichsstände) zugrunde. Vgl. Johannes Georg KRÜNITZ, *Oekonomische Encyclopädie, oder allgemeines System der Staats-, Stadt-, Haus- u. Landwirthschaft, in alphabetischer Ordnung*, Bd. 121, Leipzig 1812, S. 739.

¹⁵ Rottweil, Stadt, Baden-Württemberg (D).

¹⁶ inzwischen.

¹⁷ Vergleich.

Wie dann zu urkund und mehrer beglaubigung deßen mich eigenhändig unterschrieben, und
mein gewöhnliches bettschafft hierauff getrückt.

Wien, den 14. Februarii 1708.

J. P. von Schell.^a

^a Links neben der Unterschrift ist ein rotes Lacksiegel aufgedrückt.

e-archiv.ii